

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2009

Nr. 2009/891

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordates (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Bern anlässlich des Cupfinal-Spiels BSC Young Boys Bern - FC Sion vom 20. Mai 2009 in Bern

1. Ausgangslage

Am Mittwoch, 20. Mai 2009, findet im Stade de Suisse in Bern der Cupfinal zwischen den Fussballmannschaften BSC Young Boys Bern und FC Sion statt. Zudem sind eine Uebertragung des Cupfinals auf Grossleinwand sowie ein vorgängiges Konzert auf dem Bundesplatz vorgesehen.

Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Bern nicht ausreichen, um die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten, hat die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 11. Mai 2009 ein Unterstützungsbegehren an die Partner des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz gestellt.

2. Erwägungen

Die Beurteilung der Lage durch die involvierten Fachkräfte hat zudem ergeben, dass neben der Sicherheit für die Besucherinnen und Besucher auf dem Bundesplatz für das Cupfinalspiel BSC Young Boys Bern – FC Sion selber ein erhöhtes Gewaltpotential besteht.

Der vorgesehene Polizeieinsatz benötigt erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung des PKNW zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 11. Mai 2009 um Bereitstellung von Polizeikräften zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Cupfinal-Spiels BSC Young Boys Bern – FC Sion vom 20. Mai 2009 im Stade de Suisse in Bern wird – gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) – zugestimmt.

3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn – gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Departement des Innern
Amt für Finanzen
Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando